

# Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)

vom 23. April 2015

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186), i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

## § 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 6 erhoben.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

## § 2 Innenstadt

1. Die Parkgebühren werden an der Hauptstraße, Wittelsbacherstraße, Maximilianstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Ludwigstraße, Josef-Jägerhuber-Straße, Zweigstraße, Rondell am Bahnhofplatz, Bahnhofplatz und Bahnhofstraße wie folgt festgesetzt:

bis 15 Min.	=	0,20 Euro
bis 30 Min.	=	0,50 Euro
bis 60 Min.	=	1,00 Euro
bis 120 Min.	=	2,00 Euro

2. Die Höchstparkdauer wird in diesen Bereichen auf zwei Stunden festgesetzt.

## § 3 Tutzinger-Hof-Platz

1. Die Parkgebühr am Tutzinger-Hof-Platz wird wie folgt festgesetzt:

bis 15 Min.	=	0,20 Euro
bis 30 Min.	=	0,50 Euro
bis 60 Min.	=	1,00 Euro

2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf eine Stunde festgesetzt.

## § 4 Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße

1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangene Stunde 1,00 Euro.

3. Für ein Tagesticket beträgt die Gebühr 3,00 Euro.

§ 5  
Parkplatz Wasserpark

Für die Benutzung des Parkplatzes am Wasserpark, Strandbadstraße, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro (Tagesticket) erhoben.

§ 6  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnungen vom 02.10.1997, 24.09.2001 und 20.10.2003 außer Kraft.

Starnberg, 23. April 2015  
Stadt Starnberg

Eva John  
Erste Bürgermeisterin